

Vorlage Nr. 218/2013



LANDRATSAMT
WALDSHUT

14.11.2013

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

Betrauungsakt des Landkreises Waldshut für die Spitäler Hochrhein GmbH

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.12.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den beigefügten Betrauungsakt und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Krankenhäuser fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Demzufolge ist auch der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss – anwendbar (Artikel 2 Abs. 1 b Freistellungsbeschluss).

Der Freistellungsbeschluss legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind (Art. 1 Freistellungsbeschluss).

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat bereits in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2010 einen Betrauungsakt für die Spitäler Hochrhein GmbH beschlossen, der auf dem so genannten „Monti-Kroes-Paket“ basiert. Der Betrauungsakt war damals notwendig geworden, weil der Landkreis nach dem vom Kreistag am 10.11.2010 beschlossenen Konsortialvertrag zwischen dem Spitalfonds Waldshut, der Stadt Waldshut-Tiengen, dem Landkreis Waldshut, der Spital Waldshut GmbH und der Spital Bad Säckingen GmbH sowie dem ebenfalls beschlossenen Gesellschaftsvertrag der Spitäler Hochrhein GmbH verpflichtet ist, in den Jahren 2011 bis 2015 an das Spital Waldshut Zahlungen in Höhe von insgesamt 10.400.000 Euro zu leisten. Davon sind bis heute ca. 5,35 Mio. € an die Spitäler Hochrhein GmbH ausgezahlt worden, und zwar 1,35 Mio. € zur Erhöhung der Kapitalrücklage der Gesellschaft und ca. 4 Mio. € als Zuschüsse für Investitionen in das Spital Bad Säckingen.

Zum 31. Januar 2012 ist das neue Legislativpaket der Europäischen Kommission für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) in Kraft getreten. Es firmiert landläufig als „Almunia-Paket“ – nach dem Namen des für Wettbewerbspolitik zuständigen Vizepräsidenten der Kommission, dem EU-Kommissar Joaquín Almunia. Im Rahmen dieses Pakets ist u. a. die für Betrauungsakte maßgebliche Freistellungsentscheidung durch den sogenannten Freistellungsbeschluss abgelöst worden. Daneben werden aber auch inhaltliche Änderungen am Betrauungsakt notwendig:

- Der Betrauungsakt hat nunmehr nach Art. 4 Satz 2 Buchst. a des Freistellungsbeschlusses das räumliche Gebiet anzugeben, auf dem das betraute Unternehmen tätig ist. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 des Betrauungsakts wurde daher um dieses zusätzliche Merkmal ergänzt.
- Da der Freistellungsbeschluss seinem Art. 2 Abs. 2 zufolge nur greift, wenn die Betrauungsdauer auf grundsätzlich maximal zehn Jahren beschränkt ist, sieht § 2 Abs. 3 des Betrauungsakts neu eine entsprechende Befristung vor.
- Art. 8 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses statuiert inzwischen die Pflicht des Unternehmens, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten. § 5 des Betrauungsakts wurde diesen Vorgaben entsprechend modifiziert.

Die Übergangsphase gemäß Artikel 10 Buchst. b des Freistellungsbeschlusses endet zum 31. Januar 2014. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen daher in den Landkreisen die an die neue Rechtslage angepassten Betrauungsakte beschlossen sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Vorlage in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 04. Dezember 2013 vorberaten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich aus der zu beschließenden Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2014, dem Rechnungsergebnis für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2010 bis 2013 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

Der zur Verabschiedung anstehende Betrauungsakt ist als **Anlage** beigefügt.

Bollacher
Landrat

Anlage:

Betrauungsakt des Landkreises Waldshut für die Spitäler Hochrhein GmbH